

## Informationsblatt zur Jugendhilfe im Strafverfahren – Strafunmündige Kinder unter 14 Jahren

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die Tätigkeit und Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren informieren. Lesen Sie es bitte in Ruhe durch, damit Sie einen guten Einblick in unsere Arbeit/Aufgabe erhalten.

In Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) wirkt das zuständige Jugendamt nach § 52 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit. Die Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren äußern sich entsprechend des Jugendgerichtsgesetzes zur Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Umwelt und insbesondere zu seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. sozialen Reife.

Neben den genannten Aufgaben bei Jugendlichen und Heranwachsenden bieten wir auch bei Kindern unter 14 Jahren, im Rahmen eines sogenannten Clearingverfahrens, Beratung und Unterstützung an. Hierbei ist die Jugendhilfe im Strafverfahren weder Verteidigung, noch vertritt sie die Interessen der Strafverfolgungsbehörden. Vielmehr ist es das Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig Angebote und Unterstützung zu bieten, wenn diese als notwendig und/oder hilfreich erachtet werden.

Wir möchten, dass Ihr Fall richtig erkannt, dementsprechend behandelt wird und Sie die richtige Unterstützung und Begleitung für sich und Ihr Kind an die Hand bekommen.

Es liegt uns sehr daran, schon im Vorfeld mit allen Beteiligten in Kontakt zu kommen und bieten Ihnen auch gerne außerhalb eines Strafverfahrens pädagogischer Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Hilfestellung an. Egal, ob Sie zu uns ins Amt für Jugend und Familie kommen, oder wir Sie zu Hause besuchen – wir sind für Sie da.

Stadtverwaltung Mainz  
Amt für Jugend und Familie  
Jugendhilfe im Strafverfahren